

**zu erreichen, wenn alle für die Bildung und Erziehung verantwortlichen Kräfte zielstrebig Zusammenwirken.**

Nach § 8 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische **ARTIKEL 25** Bildungssystem besteht die allgemeine Oberschulpflicht vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder, deren Eltern ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik haben. 1968 gingen bereits 79 Prozent aller Schüler, die die 8. Klasse erfolgreich absolvierten, in die 9. Klasse der zehnklassigen polytechnischen Oberschule beziehungsweise in die Vorbereitungsklasse für den Besuch der erweiterten Oberschule über; den übrigen ist durch das einheitliche Bildungssystem die Möglichkeit gegeben, ebenfalls den Abschluß der Oberschule zu erlangen (in Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen, z. B. in Volkshochschulen).

Mit der allgemeinen Oberschulpflicht geht die Verfassung davon aus, daß gemäß den auf dem VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands beschlossenen programmatischen Aufgaben zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zukünftig kein junger Mensch mehr mit einer 8jährigen Schulbildung auskommen kann. Daher erteilt die Verfassung allen Pädagogen und den anderen für die Bildung und Erziehung der Jugend verantwortlichen gesellschaftlichen Kräften den verpflichtenden Auftrag, das gesteckte Ziel schrittweise und den ökonomischen und sonstigen Möglichkeiten entsprechend so schnell wie nur denkbar zu erreichen. Diese Verfassungsaufgabe verpflichtet zugleich auch die staatlichen Organe, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die notwendigen materiellen (Schulbau, Ausstattung der Schulen usw.), personellen (Lehrer und Erzieher) und wissenschaftlichen Voraussetzungen (Lehrpläne, Lehrbücher, pädagogisch-methodische Erkenntnisse usw.) zu schaffen.

Das Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem legt (§ 8 Absatz 4) ergänzend zur Oberschulpflicht noch eine zusätzliche Berufsschulpflicht fest (Pflicht zum Besuch der kommunalen oder Betriebsberufsschule), die in der Regel bis zur Beendigung der Lehrzeit dauert.

Neu gegenüber den bisherigen gesetzlichen Regelungen ist die Bestimmung der Verfassung über das Recht und die Pflicht aller Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen. Diese Verfassungsbestimmung entspricht objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen